

§ 63 StZLG 1982 § 63

StZLG 1982 - Zusammenlegungsgesetz 1982

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.07.2024

Erscheint im Zuge eines Zusammenlegungsverfahrens eine Änderung der Gemeinde- bzw. Katastralgemeindegrenzen notwendig oder wünschenswert, so hat die Agrarbehörde die erforderlichen weiteren Veranlassungen bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

In Kraft seit 28.12.1982 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at